

RWE

2025

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

**Angaben zu Punkt 9 der Tagesordnung
der Hauptversammlung**

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der RWE Aktiengesellschaft

Grundsätze der Vergütung des Aufsichtsrats

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung sollen marktgerecht sein und es ermöglichen, dass die Gesellschaft stets in der Lage bleibt, hervorragend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat, die wiederum einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet.

Ausgestaltung der Vergütung

Die Aufsichtsratsvergütung der RWE Aktiengesellschaft sieht entsprechend der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 eine rein feste Vergütung vor. Aus Sicht der Gesellschaft trägt eine rein feste Vergütung am besten der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seiner unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsaufgabe Rechnung.

Bei der Vergütung wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen berücksichtigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende das Zweifache der festen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Für die Tätigkeit in Ausschüssen wird – mit bestimmten in der Satzung geregelten Ausnahmen – eine zusätzliche Vergütung gewährt. Mit Blick auf die besonderen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erhalten der Vorsitzende und die

Mitglieder des Prüfungsausschusses eine höhere zusätzliche Vergütung als Mitglieder anderer Ausschüsse.

Sämtliche Mitglieder haben gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass sie für jeweils 25 % der gemäß § 12 Absätze 1 und 2 der Satzung gewährten Vergütung (vor Abzug von Steuern) RWE-Aktien kaufen und jeweils während der gesamten Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft halten werden („Selbstverpflichtung“). Dies gilt nicht, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats ihre feste Vergütung zu mindestens 85 % nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abführen. Wird in diesen Fällen ein geringerer Teil als 85 % der festen Vergütung abgeführt, bezieht sich die Selbstverpflichtung auf 25 % des nicht abgeführten Teils.

Diese Selbstverpflichtung zur Investition in RWE-Aktien ist ein weiteres Element, um die Interessen der Mitglieder des Aufsichtsrats an einem langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg auszurichten.

Überprüfung des Vergütungssystems und Umgang mit Interessenkonflikten

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit seiner Vergütung. Dabei wird er vom Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats und bei Bedarf von einem unabhängigen externen Vergütungsberater unterstützt. Im Rahmen der Überprüfung wird unter anderem ein horizontaler Marktvergleich durchgeführt. Die Vergütung des Aufsichtsrats der RWE Aktiengesellschaft wird dabei der Aufsichtsratsvergütung anderer vergleichbarer Unternehmen – das sind regelmäßig die Unternehmen des DAX 40 – gegenübergestellt und sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe und Struktur verglichen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat, ob eine Änderung seiner Vergütung erforderlich und angemessen ist. Ist das der Fall, unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung. In jedem Fall legen Vorstand und

Aufsichtsrat der Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vor.

Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung für Struktur und Höhe der Aufsichtsratsvergütung und die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Vergütung vermieden. Im Übrigen gelten für Interessenkonflikte die allgemeinen Regeln, wonach solche offenzulegen und abhängig von der Konfliktintensität angemessen zu behandeln sind.

Wortlaut von § 12 der Satzung in der unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 30. April 2025 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fassung

**„§ 12
Vergütung**

- (1) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 120.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 360.000, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von EUR 240.000.*
- (2) *Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung. Diese beträgt*
 - a) *für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EUR 150.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 75.000;*
 - b) *sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist, für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses EUR 60.000 und für jedes andere Mitglied eines anderen Ausschusses EUR 40.000. Abweichend davon erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter keine Vergütung für eine Tätigkeit im Präsidium.*

Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und im Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG bleibt unberücksichtigt.

- (3) *Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.*
- (4) *Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen – einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagensatz entfallenden Umsatzsteuer – erstattet. Sofern keine höheren Auslagen gegen Einzelnachweis geltend gemacht werden, erhält jedes Mitglied bei Teilnahme an*

Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse einen pauschalen Auslagener-satz von EUR 1.000 je Sitzungstag.

- (5) Die Vergütung nach Absatz 1 ist jeweils zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals zu zahlen. Die Vergütung nach Absatz 2 ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu zahlen.*
- (6) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätig-keit abdeckt.*
- (7) Die Aufsichtsratsvergütung bestimmt sich erstmals für das am 1. Januar 2025 be-ginnende Geschäftsjahr nach den Regelungen dieses § 12.“*



RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1

45141 Essen

T +492015179-0